

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Geiselwind (BS-VW/EW)**

Vom 30.09.2016



Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geiselwind folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geiselwind folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Verlegung einer Wasserfernleitung – Hochbehälter (HB) Dürrnbuch zum Ortsnetz Haag mit Neuerrichtung eines Wasserzählerschachtes am Ortseingang Haag

Neuverlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen dem HB Dürrnbuch und dem Ortsteil Haag (ca. 2.250 m) mit Rohren aus Polyethylen (DA 180 PE 100 RC) entlang der Gemeindeverbindungsstraße Haag nach Dürrnbuch und Neuerrichtung eines Wasserzählerschachtes (L: 3,40 m; B: 2,50 m; H: 3,10 m) am nördl. Ortseingang Haag.

2. Neuerrichtung des Wasserleitungsortsnetzes mit Erneuerung aller satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Haag

Erneuerung des Trinkwasserleitungsortsnetzes im nördlichen und südlichen OT Haag. Vom Wasserzählerschacht am nördl. Ortseingang Haag entlang der Hauptstraße bis Knotenpunkt am Heuweg wurden Trinkwasserleitungen auf einer Länge von rd. 250 m (DA 180 PE 100 RC) und im übrigen Ortsnetz wurden Polyetylenleitungen (DA 125 PE) verlegt. Die ehemalige Trinkwasserversorgungsanlage Haag wurde aufgelassen.

3. Neuerrichtung eines Hochbehälters (HB) Dürrnbuch einschl. Grundablassleitung mit Ultrafiltrationsanlage am Hochpunkt nördlich des OT Dürrnbuch

Neuerrichtung eines Hochbehälters mit einem Wasserspeichervolumen von 400 cbm Inhalt (bisher 150 cbm Inhalt) einschl. einer Ultrafiltrationsanlage zur langfristigen Versorgungssicherung der angeschlossenen Ortsteile des Wasserversorgungszone II (Haag, Dürrnbuch, Rehweiler, Langenberg, Gewerbegebiet Geiselwind).

Neuerrichtung einer Grundablassleitung mit einer Länge von rd. 168 m in Bauweise DA 225 PE 100 RC (AW) SDR 17 und einer Länge von rd. 360 m in Bauweise DA 180 PE 100 RC (AW).

4. Erneuerung des Wasserleitungsnetzes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Rehweiler mit Zulaufleitungen

Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetzes im OT Rehweiler, ca. DN 125, auf einer Länge von ca. 2.340 m, einschl. Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund.

5. Erneuerung des Wasserleitungsnetzes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Langenberg mit Zubringerleitung

Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetzes im OT Langenberg, ca. DN 125, auf einer Länge von ca. 740 m, einschließlich Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund sowie einer Trinkwasserverbindungsleitung ca. DN 150, PE auf einer Länge von ca. 2.150 m.

6. Erneuerung des Wasserleitungsnetzes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Wasserberndorf und Sixtenberg mit Zubringerleitungen

Neuerlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung von der Wasserversorgungszone I (Inno-Park) nach Wasserberndorf mit Sixtenberg auf einer Gesamtlänge von ca. 4.750 m (Zubringer bis Abgabeschacht (AGS) Hohnsberg, ca. DN 200, PE, ca. 1.690 m, Zubringer Hohnsberg ca. DN 125, ca. 730 m, Zubringer Wasserberndorf ca. DN 150, ca. 1.100 m, Zubringer Sixtenberg ca. DN 50, ca. 1.230 m) sowie der Ortsnetze Sixtenberg, ca. DN 100 auf einer Länge von ca. 80 m und Wasserberndorf ca. DN 125 auf einer Länge von ca. 1.600 m, einschl. der Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund und Fernwasserbezug.

7. Zubringerleitung Geiselwind – Langenberg

Neuerlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen Geiselwind, Scheinfelder Str. und dem Zubringer Langenberg, ca. DN 150, PE, ca. 970 m, einschl. Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund.

8. Zubringerleitung Hummelquelle - HB Geiselwind

Neuerlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen dem Hochbehälter Geiselwind und der Hummelquelle, ca. DN 100, PE, ca. 730 m.

9. Erweiterung und Generalsanierung v. Hochbehältern (Geiselwind u. Füttersee)

Erweiterung und Sanierung des Hochbehälters Geiselwind um 500 m³, Sanierung des Gebäudes zum Hochbehälter Füttersee.

§ 2 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind,

werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 6.866.700 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|---------|
| a. pro m ² Grundstücksfläche | 1,22 € |
| b. pro m ² Geschossfläche | 8,63 €. |
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag in folgenden Teilbeträgen fällig:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. Rate, ca. 20 %, abgerundet | fällig am 23.11.2016 |
| 2. Rate, ca. 20 %, abgerundet | fällig am 30.03.2017 |
| 3. Rate, ca. 20 %, abgerundet | fällig am 30.09.2017 |
| 4. Rate, ca. 20 %, abgerundet | fällig am 30.03.2018 |
| 5. Rate, ca. 10 % | fällig am 30.09.2018 |

Die Schlussrate wird voraussichtlich Ende 2019 zusammen mit den dann endgültigen Beitragssätzen (nach Abrechnung der endgültigen Baukosten) in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und damit abgerechnet.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

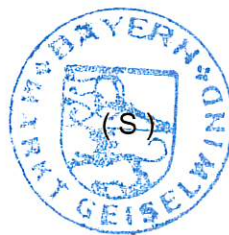
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselwind, den 30.09.2016

Nickel

1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes „Drei- Franken-Aktuell“ (DFA) Nr. 19/2016 v. 07.10.2016 veröffentlicht.

Geiselwind, 07.10.2016

gez.

Hack
Verwaltungsleiter